

In seiner Kritik am Strafgesetzentwurf äußerte Halle dazu, daß zwar der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs der Bourgeoisie den Begriff des Proletariats sowenig gebrauche wie das geltende Strafrecht, daß aber die Arbeiterklasse wisse, daß sie in der Praxis die Lasten des bürgerlichen Strafrechts zu tragen habe. Die Sprache der bürgerlichen Gesetzgebung bediene sich nicht mehr „der naiven Offenheit mittelalterlicher Gesetze der Feudalzeit“⁵.

Immer wieder wurde der Entwurf von den Sprechern der KPD als ein Machwerk äußerster politischer, sozialer und kultureller Reaktion entlarvt — einer Reaktion, die in diesem Maße nur in einer Zeit verständlich sei, in der die Großbourgeoisie und die mit ihr verbündeten Junker keinen anderen Weg wüßten als den der Gewalt, der Willkür und des Rechtsbruchs. Immer wieder wurde der Entwurf von den Vertretern der KPD als ein gegen das Proletariat gerichtetes Zuchthausgesetz abgelehnt, das lediglich aus dem modernen Unterdrückungsbedürfnis des deutschen Großkapitals geboren worden sei⁶.

Den Imperialisten war es angesichts der revolutionären Bestrebungen der Volksmassen nicht möglich, ein Verbot der KPD zu erwirken. Scheinheilig traten sie für „demokratische Spielregeln“ ein und trachteten gleichzeitig, die Führung der KPD mittels raffiniert angelegter Strafbestimmungen, insbesondere über Hoch- und Landesverrat, unschädlich zu machen. Die reaktionären Kräfte beabsichtigten, mit den Mitteln und Methoden der Rechtsprechung und der „Strafrechtsreform“ die revolutionäre Führung zu zerschlagen und damit eine Lähmung der Kampfkraft der Arbeiterbewegung zu erreichen. Ferner versuchten sie, Arbeiterfunktionäre in den Augen des Volkes als „Zuchthausler“ zu diskriminieren. Diese Spekulation wurde durch die werktätigen Massen zunichte gemacht, die von der KPD zum Kampf gegen die Revision der Strafgesetzgebung mobilisiert wurden. Der Kampf um die Gestaltung eines neuen StGB wurde ein Stück Klassenkampf, der nicht nur im Parlament ausgefochten wurde, sondern die Unterstützung weiter Kreise des werktätigen Volkes fand.

Im folgenden soll der Kampf der KPD gegen die imperialistische Strafrechtsreform an ihrer Stellungnahme zu den „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat“ verdeutlicht werden.

Der Abschnitt über „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat“ ist im Entwurf nichts anderes als ein Ausdruck brutaler Gesinnungsverfolgung. In die damals geltende Fassung der Hoch- und Landesverratstatbestände konnte die „ehrlose Gesinnung“ noch nicht hineininterpretiert werden; es gelang noch nicht, die Weltanschauung des Proletariats zu einer strafbaren Handlung zu stempeln. Deshalb waren die imperialistischen Strafrechtsideologen und die Justiz bestrebt, die Tatbestände systematisch aufzulockern. Die Gesinnung des politischen Gegners wurde zum entscheidenden Kriterium der Strafwürdigkeit bei den sog. Absichtsdelikten erhoben. Diese Tendenz lag auch den Vorschlägen der imperialistischen Kräfte für die Neufassung der Bestimmungen der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat zugrunde.

Gegen diese beabsichtigte Neuregelung, die durch ihre grenzenlosen Auslegungsmöglichkeiten der Bourgeoisie eine Handhabe gab, den Kampf der KPD und der Volksmassen gegen Ausbeutung und für Demokratie und Freiheit zu unterdrücken, trat die KPD im Strafrechtsausschuß des Reichstags auf und brachte sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung des Entwurfs den Antrag ein, die §§ 86 bis 89 zu streichen oder hilfsweise eine negative Abgrenzung⁷ vorzunehmen, die

5 F. Halle, Das neue Strafgesetzbuch gegen das deutsche und österreichische Proletariat. Die Bestimmungen über die politischen Delikte im Amtlichen Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1927. Eine Kritik vom Standpunkt des werktätigen Volkes, Leipzig 1927, S. 7.

6 vgl. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956, S. 100, und die dort angegebenen Quellen.

7 Die Nichtanwendbarkeit der §§ 86 bis 88 sollte auf

1. „Äußerungen, Veröffentlichungen oder Darstellungen, die die Werbung für eine politische, wirtschaftliche oder so-

die Arbeiterklasse vor der Justizwillkür schützen sollte. In der Begründung dieses Antrags wies der Vertreter der KPD darauf hin, daß sich die Kommunisten gegen den Gebrauch des Wortes „Hochverrat“ wenden, „weil es aus der alten feudalen Rechtsauffassung stamme, daß der einzelne eine Treupflicht gegenüber den Feudalherren habe. Der Proletarier aber habe nicht eine Treupflicht gegenüber dem gegenwärtigen Staat, wohl aber gegenüber seiner Klasse“⁸.

Der Vertreter der KPD wandte sich ferner gegen die eigentümliche Konstruktion des § 86 des Entwurfs, der den vollendeten Hochverrat an die Spitze dieser Delikte stellte⁹. Dieser Tatbestand konnte die Rechtsprechung kaum beschäftigen, um so mehr aber der versuchte Hochverrat. Nach dem geltenden Recht war nur der Versuch der gewaltsamen Änderung der Reichsverfassung strafbar. Diese tatbestandsmäßige Fassung wurde nunmehr durch den Entwurf ausgedehnt auf den Versuch der Drohung mit Gewalt. Das ließ jede Ausdehnungsmöglichkeit zu und entsprach den Bestrebungen der herrschenden Klasse, den politischen und wirtschaftlichen Kampf der KPD im frühesten Stadium der Entwicklung abzufangen und zu pönalisieren. Jede Kritik an den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen der imperialistischen Ausbeuterordnung und die Propagierung des Weges zum Sturz des imperialistischen Systems auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung konnten damit schon als Versuch einer Drohung mit Gewalt zur Änderung der Verfassung des Reiches angesehen werden.

Welche Möglichkeiten sich die imperialistischen Kräfte zur strafrechtlichen Verfolgung von „Hochverratsdelikten“ offenhalten wollten, ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs, wo es heißt, daß „ein Hochverrat auf den verschiedensten Wegen vorbereitet werden kann, da die Methoden der Vorbereitung ständig wechseln und auch bei den hochverräterischen Unternehmen der letzten Jahre einem ständigen Wechsel unterworfen gewesen sind“.

Die ganze terroristische Tendenz kam im § 88 des Entwurfs zum Ausdruck, der Zuchthaus bis zu zehn Jahren für denjenigen androht, der einen Hochverrat mit einem anderen verabredet. Damit wurde die Regelung des geltenden Rechts beibehalten, die zu einer rigorosen Rechtsprechung gegen Kommunisten geführt hatte („Zersetzungstätigkeit“ der Kommunisten gegen die Reichswehr, gegen die Beamtschaft usw.). Das Reichsgericht hatte über den Umweg des Republik-schutzgesetzes und der Bestimmung über staatsfeindliche Verbindungen in dem Funktionärskörper der KPD eine „staatsfeindliche Verbindung“ gesehen. In allen Fällen wurde die Funktionäreigenschaft als solche zur Strafgrundlage gemacht. Jedes Urteil des Reichsgerichts gegen Kommunisten begann mit den formularmäßigen Einleitungssätzen: „Die Kommunistische Partei erstrebt den Umsturz der bestehenden Staatsform durch gewaltsame Änderung der Reichsverfassung“. Diese Feststellung wurde nicht etwa hergeleitet aus einer objektiv wahrnehmbaren äußerlichen Handlung des einzelnen, sondern allein die Zugehörigkeit des Angeklagten zur KPD, seine Funktionäreigenschaft innerhalb dieser Partei, war Grundlage der Annahme, daß er zum Hochverrat entschlossen sei.

Im Tatbestandsmerkmal „verabreden“ des § 88 des Entwurfs sollte diese Rechtsprechung verankert werden. „Verabreden“ konnte danach als Vorbereitung zum Hochverrat unterstellt werden, wenn im Funktionärskörper als einer „staatsfeindlichen Verbindung“, z. B. im ZK der KPD, irgendwelche Zusammenkünfte zur

ziale Bewegung, die Erörterung von weltanschaulichen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Programmen oder die Kritik an Zuständen oder Vorgängen des öffentlichen Lebens zum Inhalt haben“ und.

2. „auf künstlerische, wissenschaftliche, und literarische Arbeiten sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung,“ bezogen werden.

Vgl. 21. Sitzung des Strafrechtsausschusses (Stenographischer Bericht), Reichstag, IV. Wahlperiode, 1928, S. 3.

8 ebenda, S. 6.

9 § 86 Abs. 1 des Entwurfs lautete: „Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt (von mir hervorgehoben — K. G.) die Verfassung des Reiches oder eines Landes ändert oder ein zum Reiche oder zu einem Lande gehöriges Gebiet lösersieht, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.“